

Satzung (Fassung vom 01.09.2021)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Landesverband für Tanz und Tanzpädagogik Berlin e.V.(LTTB e.V.).
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere von künstlerischer Qualität und Vielfalt im Bereich Tanz und Tanzpädagogik.
Dies wird verwirklicht durch die Organisation von Tanzveranstaltungen und Tanzwettbewerben, Förderung der tänzerischen Kinder- und Jugendbildung und gezielte Fort- und Weiterbildungen für Tanzpädagogen und Tanzgruppenleiter.
2. Der Verein dient mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 AO, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Den Vorstandsmitgliedern oder einzelnen Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligen. Spenden und Aufwandsspenden an den Verein sind möglich.
3. Der Verein ist weltanschaulich unabhängig, politisch und religiös ungebunden und freiheitlich-demokratischen Grundsätzen verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgehalten.
8. Personen, die sich in besonderem Maße für und im Sinne des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Es kann überdies eine assoziierte Mitgliedschaft an Personen zum Zwecke einer gegenseitigen Kooperation vergeben werden.
Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 1. September 2021